

**Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei  
Inhaftierung eines Elternteils**  
**Leistungen nach SGB VIII und Schnittstellen zum  
Justizvollzug**

Fachtag: „Kinder von Inhaftierten“ 6.11.2023 in Darmstadt

*Dr. Janna Beckmann, DIJuF*

# Inhalt

---

- I. Ambulante Leistungen nach SGB VIII**
- II. Information und Leistungsanspruchnahme**
- III. Kooperation mit den Strafvollzugsbehörden**

# Ambulante Leistungen nach SGB VIII

## Überblick

---

- ❖ **Vielfältige jugendhilferechtliche Bedarfe bei Inhaftierung:**
    - Gravierende Auswirkungen auf Eltern-Kind-Beziehung
    - Psychische Belastung für jungen Menschen
    - Einschnitt in bisherige Versorgungs- und Betreuungssituation
  - ❖ **Leistungen, die sich an jungen Menschen richten:**
    - Allgemeine Beratung und Unterstützung: Zielgruppenspezifische Angebote; Vertrauliche Beratung
    - Individuelle Hilfen: Umgangsbegleitung, Hilfe zur Erziehung
  - ❖ **Leistungen, die sich an inhaftierten Elternteil richten:**
    - Allgemeine Beratung und Unterstützung: Gruppenangebote zur Stärkung der Elternrolle nach § 16 SGB VIII
    - Individuelle Hilfen: Umgangsbegleitung und Hilfe zur Erziehung
  - ❖ **Leistungen, die sich an betreuenden Elternteil richten:**
    - Allgemeine Unterstützung und Beratung: Beratung über Umgang
    - Individuelle Hilfen: Hilfe in Notsituationen, Hilfe zur Erziehung
-

# Ambulante Leistungen

## Vertrauliche Beratung, § 8 Abs. 3

---

### Individueller Rechtsanspruch des jungen Menschen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten

- ❖ **Leistungsberechtigte:** Kinder und Jugendliche
  - ❖ **Voraussetzung:** Mitteilung an Eltern würde den Beratungszweck vereiteln
  - ❖ **Leistungsinhalt:** Individuelle, grundsätzlich vertrauliche Beratung, Informationsweitergabe nur in Ausnahmefällen
    - Wichtige Leistung für junge Menschen mit inhaftiertem Elternteil
    - Möglichkeit der Beratung auch bei Konflikten mit den Eltern oder sonstigem Bedarf nach einem vertraulichen Gespräch
    - Möglichkeit der Überleitung in intensivere Hilfen mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten
-

# Ambulante Leistungen

## Jugendsozialarbeit, § 13

---

(Soll)Pflicht des Jugendamts zum Angebot sozialpädagogischer Hilfen für junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

- ❖ **Leistungsberechtigte: junge Menschen bis 27 Jahre**
  - ❖ **Voraussetzung: Soziale Benachteiligungen oder individuelle Schwierigkeiten**
    - Inhaftierung der Eltern bisher nicht im Fokus, geht aber mit deutlichen Belastungen einher (Ausfall der Betreuung, Ausgrenzung, Einkommensverlust etc)
  - ❖ **Leistungsinhalt: sozialpädagogische Hilfen**
    - Unterschiedliche Formen der Unterstützung wie sozialintegrative Gruppenarbeit oder Freizeitangebote
-

## Ambulante Leistungen

### Allgemeine Förderung der Erziehung, § 16

---

#### (Soll)Pflicht zur Bereitstellung von Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie

- ❖ **Leistungsberechtigte:** Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen
  - ❖ **Voraussetzung:** Keine besonderen Voraussetzungen: Angebote stehen allen offen
  - ❖ **Leistungsinhalt:** Angebote der Familienbildung, Beratung, Familienerholung etc.
    - Familien in Belastungs- und Überforderungssituationen im Fokus
    - Zielgruppenspezifische Angebote für Familien mit inhaftierten Elternteilen
      - Gruppenangebote für inhaftierte Eltern in JVA
      - Zielgruppenspezifische Angebote für betreuende Elternteile sowie betroffene junge Menschen mit der Möglichkeit zum stigmatisierungsfreien Austausch
-

# Ambulante Leistungen

## Beratung von Eltern, § 17

---

Individueller Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft im Hinblick auf die Familiensituation und bei Trennung und Scheidung im Hinblick auf elterliche Sorge und Verantwortung

- ❖ **Leistungsberechtigte: Mütter und Väter**
  - ❖ **Voraussetzung: Sorge für ein Kind oder eine\*n Jugendliche\*n bzw. Trennung oder Scheidung**
  - ❖ **Leistungsinhalt: Individuelle Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**
    - Bei Inhaftierung eines Elternteils Unterstützung bei Wahrnehmung der jeweiligen Elternrolle sowie bei der einvernehmlichen Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung zum inhaftierten Elternteil
    - Bezüglich der Ausübung der Personensorge und Umgangsgestaltung besteht der spezifischere Anspruch nach § 18
-

## Ambulante Leistungen

### Beratung und Unterstützung beim Umgang, § 18

---

#### Individueller Rechtsanspruch von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts

- ❖ **Leistungsberechtigte:** Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Umgangsberechtigte
  - ❖ **Voraussetzung:** Umgangsberechtigung
  - ❖ **Leistungsinhalt:**
    - ❖ **Abs. 3: Beratung und Unterstützung bei Ausübung des Umgangsrechts**
      - Hinwirkung auf kindeswohldienliche Umgangsgestaltung in JVA
    - ❖ **Abs. 4: In geeigneten Fällen auch Hilfestellung bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen**
      - Ggf. auch **Umgangsbegleitung** erforderlich
      - Tatsache der Inhaftierung begründet nicht per se einen „geeigneten Fall“
      - Wenn trotz der Beaufsichtigung in der JVA eine pädagogische Begleitung durch Jugendhilfe im Interesse des Kindes
-



# Ambulante Leistungen

## Hilfe in Notsituationen, § 20

---

### Individueller Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung eines Kindes bei Ausfall eines Elternteils

- ❖ **Leistungsberechtigte: Eltern**
- ❖ **Voraussetzung: im Haushalt lebendes Kind sowie Ausfall des „überwiegend verantwortlichen“ Elternteils**
  - ❖ Inhaftierung eines (mit)verantwortlichen Elternteils als **Ausfall**
  - ❖ Im Haushalt lebendes **Kind**
- ❖ **Leistungsinhalt: individueller Anspruch auf Unterstützung bei Betreuung und Versorgung**
  - ❖ Umgang richtet sich nach Bedarf im Einzelfall
  - ❖ Dauer der Leistung je nach Dauer der Notlage, auch längerer Zeitraum möglich
  - ❖ Bei Inhaftierung jedenfalls bis zur Stabilisierung der Situation in der Familie
- ❖ **Auch niedrighschwellige Inanspruchnahme ohne Weg über Jugendamt**

# Ambulante Leistungen

## Hilfe zur Erziehung, § 27 ff.

---

### IndividuRechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung

- ❖ **Anspruchsberechtigte: Personensorgeberechtigte**
  - ❖ **Voraussetzung: Nichtgewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung**
    - ❖ Belastende Situation der Inhaftierung führt zu einer erzieherischen Mangelsituation
  - ❖ **Leistungsinhalt: Hilfe bei der Erziehung des Kindes/Jugendlichen**
    - ❖ Je nach individuellem Bedarf im Einzelfall
    - ❖ Katalog der §§ 28 ff.: Ambulante Hilfen z.B. in Form einer Erziehungsberatung und bei intensiveren Bedarfen auch Erziehungsbeistandschaft oder einer SPFH
    - ❖ Einbeziehung sowohl der jungen Menschen als auch der Erziehungsberechtigten einschließlich des inhaftierten Elternteils
      - Auch Besuche und Beratung in der JVA unter Einbeziehung der Haftbedingungen möglich; aber auch digitale Kontakte
-

# Ambulante Leistungen

## Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

---

**Erfordernis einer Infrastruktur, damit Leistungen im Einzelfall tatsächlich erbracht werden können**

- ❖ **Gewährleistungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII)**
  - ❖ **Wesentliche Rolle der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)**
    - ❖ § 80 Abs. 3 Nr. 5: Angebote sind so zu planen, dass junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebensbereichen besonders gefördert werden
    - ❖ Im Hinblick auf die spezifischen Belastungssituationen von Kindern und Familien bei Inhaftierung eines Elternteils sollten nicht nur allgemeine Angebote zur Verfügung stehen, sondern auch zielgruppenspezifische Angebote, zB Gruppenangebote, geschaffen werden.
    - ❖ Dabei Einbeziehung der Zugangswege sowie spezifischer Konzepte für ein aufeinander abgestimmtes Hilfe- und Unterstützungsangebot
-

## Information und Leistungsanspruchnahme

---

- ❖ **Keine allgemeine Befugnis der Strafvollzugsanstalten zur Information des Jugendamts über die Inhaftierung eines Elternteils**
    - ❖ Nur mit Einverständnis der Betroffenen
    - ❖ Übermittlungsbefugnis nach § 5 KKG nur bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
  - ❖ **Notwendigkeit der Aufklärung und Information von Betroffenen**
    - ❖ **Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Information über mögliche Hilfeleistungen nach SGB VIII**
      - Flyer oder Infoveranstaltungen in JVAen
      - Informationen im Rahmen von niedrigschwelligen Jugendhilfeangeboten (Türöffner-Funktion)
    - ❖ **Sinnvoll in Kooperation mit JVAen**
      - Kein ausdrücklich gesetzlich geregelter Auftrag der JVAen, aber:
      - Moderner Resozialisierungsvollzug soll Inanspruchnahme von Hilfen fördern, die familiäre Kontakte aufrechterhalten
-

## Kooperation mit Strafvollzugsanstalten

### Beschränkte Hilfestellung durch Haft

---

#### ❖ **Beschränkung der Hilfeerbringung gegenüber Inhaftierten**

- **Grundrechtseinschränkungen während Vollzug**
    - gilt aufgrund der Haftbedingungen zwangsläufig auch für Elternrechte
    - Beschränkte Möglichkeiten Besuch zu empfangen und (digital) nach außen zu kommunizieren
  - **Rechte Inhaftierter häufig als Ermessenregelungen gestaltet**
  - **aber Beachtung von Vollzugsgrundsätzen:**
    - Resozialisierungsgrundsatz
    - Grundsatz der Familienorientierung (in einigen Landesvollzugsgesetzen ausdrücklich geregelt, sonst durch Auslegung im Lichte von Art. 6 GG)
    - Pflicht, Inhaftierte darin zu unterstützen, für Unterhaltsberechtigten zu sorgen (§ 73 StVollzG): Unterschiedliche Ansätze in Praxis (Familientage etc)
-

## Kooperation mit Strafvollzugsanstalten

### Strukturelle und einzelfallbezogene Zusammenarbeit

---

#### ❖ Fallübergreifende Kooperation

❖ **§ 81 SGB VIII:** Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit einschlägigen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

- Ausdrückliche Benennung der Justizvollzugsbehörden in Nummer 3:
- Fokussiert auf Haftstrafen für junge Menschen, bezieht sich aber auch auf Leistungen bei inhaftierten Eltern

#### ❖ Wichtige Zusammenarbeitsbereiche:

- Planung abgestimmter Gruppenangebote
- Abstimmung der Rahmenbedingungen für einzelfallbezogene Kontakte
- Hinwirken auf kindgerechte Kontaktmöglichkeiten

❖ **Zuständigkeit der überörtlichen Träger, soweit die Schaffung von Einrichtungen und Diensten den örtlichen Bedarf übersteigt**

#### ❖ Kooperation im Einzelfall

- ❖ Absprachen über Teilnahme an Gruppenangeboten bei Bedarf
  - ❖ Absprachen zur Gestaltung des Kontakts bei Einzelfallhilfen
-

# Schlussfolgerungen und Ausblick

---

- **SGB VIII beinhaltet ein breites Spektrum an Leistungen, mit denen unterschiedliche haftbedingte Unterstützungsbedarfe gedeckt werden können**
  - **Jugendhilfepraxis sollte Zielgruppe gezielter in den Blick nehmen, um zielgruppenspezifische Angebote zu schaffen und damit junge Menschen und ihre Familien in der besonderen Belastungssituation besser zu unterstützen**
  - **Parallel sollte die Kooperation mit den JVAen gestärkt werden, um**
    - **Mögliche Leistungen bei Betroffenen bekannter zu machen sowie**
    - **Leistungen auch in JVAen bedarfsgerecht erbringen zu können**
-

**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**